

## **Öffentliche Bekanntmachung der 3.Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ und Genehmigung der Satzung**

### **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde**

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert am 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ am 19.11.2015 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ beschlossen.

#### Artikel I

##### Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude vom 25.03.2015, veröffentlicht im Internetportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 13.04.2015, der Landkreisbote Ausgabe 5 vom 22.05.2015, dem Nordwestblick Ausgabe 5 vom 22.05.2015 und im Internetportal des Landkreises Nordwestmecklenburg am 09.04.2015 und im Internetportal der Landeshauptstadt Schwerin vom 08.04.2015 wird wie folgt geändert :

#### **1. § 22 Beitragsverhältnis (2) wird wie folgt geändert:**

Für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis nach der durch die jeweilige Anlage bevorteilten Fläche zu ermitteln. Das Flächenmaß ist ha.

#### **2. § 23 b Erschwernisbeiträge, Kostenerstattung wird wie folgt geändert:**

Für Erschwernisse, die mit den Beiträgen nach §§ 22 und 23 nicht geregelt werden, wird ein gesonderter Beitrag gemäß § 3 GUVG erhoben sofern der Aufwand für die Erschwernisse mehr als 10 % am Gesamtaufwand für die Gewässerunterhaltung beträgt.

Anderenfalls ist die Erhebung von Erschwernisbeiträgen in das Ermessen des Vorstandes des Verbandes gestellt. Dabei werden nur Erschwernisbeiträge erhoben, die mehr als 200,00 € im Einzelfall betragen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Schwerin, den 11.12.2015



Pahlow

Verbandsvorsteher

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 10.12.2015

Die am 19.11.2015 beschlossene 3.Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser-und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ wird gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.Februar 1991 (BGBl.I S.405), geändert am 15.Mai 2002 (BGBl.I S.1578), genehmigt.

Siegel

i.A. Pöschke  
Recht-und Kommunalaufsicht

### **Hinweis**

Ein Verstoß gegen Verfahrens-und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4.August 1992 (GVOBl. M-V S.458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.November 2001 (GVOBl. M-V S.448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser-und Bodenverband „Schweriner See/ Obere Sude“ geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz I stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).